DDPGRUPPE

News: Gesetzliche Änderungen ab Januar 2027

Änderungen in der Sozialversicherung und im Steuerrecht

1. Änderungen in der Sozialversicherung

Neue Rechengrößen und Beitragsbemessungsgrenzen (BBG)

Aufgrund der Lohnentwicklung steigen die Grenzen, bis zu denen Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden, im Jahr 2027 deutlich an. Gutverdiener müssen sich auf höhere Abgaben einstellen.

KV/PV-Beitragsbemessungsgrenze 6.375,00 / € 76.500,00 €

KV-Versicherungspflichtgrenze 7.012,50 / 84.150,00 €

RV/AV-Beitragsbemessungsgrenze 8.850,00 € / 106.200,00 €

Allgemeine Bezugsgröße 4.130,00 € / 49.560,00 €

Beitragsbemessungsgrenze (knappschaftliche RV) 10.900,00 € / 130.800,00 €

Geringfügige Beschäftigung & Mindestlohn

Durch die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 14,60 Euro pro Stunde passen sich auch die Grenzen für Minijobs und Midijobs automatisch an:

Minijob-Grenze: Steigt von bisher 603 Euro auf 633,00 Euro pro Monat.

Übergangsbereich (Midijobs): Erstreckt sich künftig von 633,01 Euro bis 2.000,00 Euro.

Da zeitgleich auch die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung für Minijobs angehoben werden sollen (von 13 % auf voraussichtlich ca. **17,5 %**), steigen.

Pflicht zur digitalen Entgeltunterlagen (die gesetzliche Grundlage hierfür bildet §8 Abs. 2 der Beitragsverfahrensverordnung BVV)

Formvorschrift für Arbeitgeber: Die Übergangsregelung zur rein elektronischen Führung bestimmter Entgeltunterlagen läuft zum 31.12.2026 ab.

Umsetzung: Arbeitgeber müssen alle sozialversicherungsrelevanten Nachweise verpflichtend elektronisch führen, speichern und für Betriebsprüfungen digital bereitstellen.

Warum die jährliche Anpassung?

Die jährliche Fortschreibung der Rechengrößen stellt sicher, dass sich alle Versicherten entsprechend der Lohnentwicklung an der Finanzierung der Sozialversicherung beteiligen. Konkret heißt das: Ohne Anpassung der Grenzwerte würde der Beitrag von Spitzenverdienern an der Finanzierung der Sozialversicherung sinken. Die Kosten für die soziale Sicherung würden sich nach und nach stärker auf die niedrigeren Einkommen verschieben.

2027 kommt eine Besonderheit hinzu: Zusätzlich zur regulären Fortschreibung sollen die Grenzwerte – Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze – in der gesetzlichen Krankenversicherung um 300 Euro im Monat angehoben werden. Der Grund sind Neuregelungen im *GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz*. Die Erhöhung sorgt dafür, dass höhere Einkommen einen größeren Beitrag zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung leisten

2. Änderungen im Steuerrecht

Das Einkommensteuerreformgesetz 2027 zielt auf die Entlastung von Familien sowie niedrigen und mittleren Einkommen ab, passt jedoch zeitgleich die Tarife für sehr hohe Einkommen an.

Steuerliche Freibeträge & Pauschalen

Grundfreibetrag: Steigt für das Jahr 2027 auf 12.564 Euro.

Die Kinderfreibeträge steigen auf 10.056 Euro.

Arbeitnehmer Pauschbetrag: Wird von bisher 1.230 Euro auf 1.430 Euro angehoben.

Tarifabflachung: Der Einkommensteuertarif wird in der Zone zwischen 17.800 Euro und 70.600 Euro abgeflacht, was zu einer Entlastung der Mittelschicht führt.

Pauschalsteuersatz bei Minijobs: Der einheitliche Pauschsteuersatz steigt von 2 auf 5 Prozent.

Das Kindergeld steigt von 259 Euro auf 267 Euro.

Sonn- und Feiertagszuschläge: Erhöhung des maximal zulässigen Stundenlohns von 50 auf 75 Euro.

Neue Spitzensteuersätze für Höherverdienende

Ab 2027 greifen verschärfte Stufen bei sehr hohen Einkommen:

Ein Steuersatz von 45 Prozent gilt künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro bei Ledigen.

Ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 Euro greift ein neuer Steuersatz von 47 Prozent.

Digitaler Steuerbescheid als Regelfall

Wegfall des Postwegs: Ab dem 1. Januar 2027 wird die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden (z.B. Einkommensteuerbescheid) zum gesetzlichen Regelfall.

Fristenberechnung: Wer ein aktives Elster Konto besitzt, erhält den Bescheid dort digital. Der Bescheid gilt am vierten Tag nach der elektronischen Bereitstellung als offiziell bekanntgegeben. Ab diesem Tag läuft die einmonatige Einspruchsfrist, unabhängig davon, wann die E-Mail-Benachrichtigung tatsächlich gelesen wurde.

Dieses Infoblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden.